



Beschlussvorlage (Nr. 2017-0055)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	08.05.2017

TOP:

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Spraulache 29, Flst.Nr. 2578

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Sachverhalt:

Bauherrin: Gieser Nadine, Brühl

Frau Gieser plant die Errichtung eines Carports (aus Stahl mit Rolltor; Länge: 5,0 m, Breite: 2,90 m, Höhe: 2,58 m) auf dem Baugrundstück Spraulache 29 (Flst.Nr. 2578). In diesem Zusammenhang wird ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gestellt, da sich der geplante Carport außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Garagenflächen befindet.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fasanriegärten“ vom 30.09.1963. Demnach sind Garagen grundsätzlich an den im Bebauungsplan vermerkten, gekennzeichneten Stellen zu errichten. An der dafür vorgesehenen Stelle wurde bisher eine Garage (Unterstell- und Geräteraum) leicht versetzt zu der vorgesehenen Fläche (blaue Umrandung im Lageplan) rechts des Wohnhauses genehmigt.

Der nun beantragte Carport am etwas abschüssigen Grundstücksgelände links des Wohnhauses an der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 2577 stellt sozusagen eine zweite und zusätzliche Garage (außerhalb der vorgesehenen Flächen) dar.

Nach Beurteilung des Ordnungsamtes fallen aufgrund des Carportes keine öffentlichen Stellplätze weg und ein Antrag auf Sondernutzung sei nicht erforderlich.

Einwendungen der Angrenzer liegen nicht vor.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zum Bauvorhaben erteilt werden.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss